



| | |
|----------|---|
| Geschäft | Bericht des Einwohnerratsbüros an den Einwohnerrat vom 2. November 2012 |
| Vorstoss | Motion SP: Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und -übertritten bei Parteispaltungen / Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats |
| Info | <p>Die SP hat am 27. August 2012 eine Motion mit dem Begehren um eine Teilrevision von § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats (Geso ER) eingereicht. Es soll für den Fall von Parteiwechseln von Mitgliedern oder Parteispaltungen geregelt werden, wer Anspruch auf die von diesen Veränderungen betroffenen Kommissionssitze hat. Vorgeschlagen wird, dass ein Parteiaustritt zwingend den Verlust des Kommissionssitzes bewirkt und dass bei Parteispaltungen die Grösse der Fraktionen und deren Anspruch auf Kommissionssitze neu berechnet werden.</p> <p>Ein Vorstoss, der sich auf Fragen der Parlamentsorganisation und des parlamentarischen Verfahrens bezieht, richtet sich an das Büro des Einwohnerrates (§ 22 Abs. 3 Geso ER). Die Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied oder vom Büro schriftlich beantragt werden. Bei Zustimmung des Rates hat das Büro oder eine spezielle Ratskommission eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten (§ 54 Abs. 1 Geso ER).</p> |
| Antrag | Die Motion wird an das Büro <u>überwiesen</u> . |

Büro des Einwohnerrats

Präsidentin:
Simone Abt

Verwalter:
Olivier Kungler

1. Ausgangslage

Die SP Binningen reichte am 27.8.2012 unter dem Titel „Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und Übertritten sowie bei Parteispaltungen / Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats“ eine Dringliche Motion ein. Der Einwohnerrat lehnte die Dringlichkeit an der Sitzung vom 27.8.2012 ab.

Das Büro beauftragte den Rechtsdienst der Gemeindeverwaltung, abzuklären, ob in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats überhaupt eine Bestimmung aufgenommen werden kann, wonach ein in eine Kommission gewähltes Mitglied das Kommissionsmandat verliert, wenn es nicht mehr der entsprechenden Partei oder der entsprechenden Fraktion angehört, die es für das Kommissionsmandat nominiert hat.

2. Beurteilung

2.1. Rechtsgrundlagen

Die Bildung von Fraktionen und die Einsitznahme in Kommissionen des Einwohnerrats ist weder auf kantonaler Ebene, d.h. im Gemeindegesetz, noch in der Binninger Gemeindeordnung geregelt. Konkrete Bestimmungen finden sich nur in § 15 und § 34 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Geso-ER):

§ 15 Fraktionen

¹ Vier Mitglieder des Rates haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, welche oder welcher dem Büro des Rates von Amtes wegen angehört.

² Die Fraktionen sind bei der Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie bei speziellen Ratskommissionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.

§ 34 Wahl und Aufgaben

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestehend aus 15 Mitgliedern, wobei pro Fraktion max. 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Das übergeordnete Recht verbietet es der Einwohnergemeinde nicht, in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats die Kommissionsmitgliedschaft beim Parteiwechsel bisheriger Mitglieder oder bei Parteispaltungen konkreter zu regeln. Eine solche Neuregelung kann auch innerhalb einer Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden. Dieses Abklärungsergebnis des Rechtsdienstes wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden, bestätigt.

2.2. Mögliche Regelungsarten

Parteiwechsel eines Einwohnerratsmitgliedes oder Parteispaltungen bewirken Veränderungen, insbesondere in der Fraktionsstärke, die das Stimmvolk im Moment der Wahl nicht voraussehen und berücksichtigen konnte. Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder zu Beginn der Legislatur und kennt zu diesem Zeitpunkt künftige Parteiwechsel und –spaltungen ebenfalls nicht. Wenn solche Situationen nicht klar geregelt sind, stellt sich die Frage, ob die Wahl in die Kommission dem

Einwohnerratsmitglied als Person oder als Partei- und Fraktionsmitglied gilt und ob parteiwechselnde Mitglieder weiterhin in der Kommission bleiben können.

Der Einwohnerrat könnte in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass er die Kommissionsmitglieder für die Dauer der Legislatur oder bis zu ihrem Ausscheiden aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, wählt. Für die Wahl der Nachfolge wäre auch zu regeln, ob bei Veränderungen in der Fraktionsstärke der Anspruch der einzelnen Fraktionen auf Vertretung in den Kommissionen ebenfalls neu berechnet werden soll. In den oben zitierten §§ 15 und 34 Geso-ER ist zudem nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass nur Fraktionsmitglieder in die Kommissionen gewählt werden dürfen. In der Praxis ist es hingegen eher unwahrscheinlich, dass ein fraktionsloses Mitglied in eine Kommission gewählt wird. Zu entscheiden ist ferner, wann eine allfällige Neuregelung in Kraft zu setzen ist.

In der SP-Motion wird die Revision von § 15 Abs. 2 Geso-ER beantragt und als mögliche Formulierung folgender Vorschlag eingereicht.

„Die Fraktionen sind bei der Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie bei speziellen Ratskommissionen gemäss der Wählerstärke ihrer Parteien, die die einzelnen Fraktionen bilde, zu berücksichtigen.

Ein Fraktionsaus- oder übertritt hat zwingend den Verlust eines Kommissionsplatzes des entsprechenden Ratsmitglieds zur Folge. Der Einwohnerrat ist in der Wiederbesetzung des entsprechenden Kommissionsplatzes frei.

Bei einer Parteispaltung berechnet das Büro des Einwohnerrates die Grösse der neuen Fraktionen und legt deren Anrecht auf Kommissionsplätze in Relation zu ihrem Wähleranteil fest.“

Basel-Stadt hat dieselbe Situation kürzlich durch eine Teilrevision von § 63 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates neu geregelt. Folgende Bestimmungen sind ab Beginn der neuen Legislatur (1.2.2012) anwendbar:

² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Fraktion oder mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

³ Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

*Dringlichkeit an der Sitzung
vom 27.8.2012 abgelehnt.*

Dringliche Motion:

**Kommissionssitze bei Fraktionsaus- und -übertritten sowie bei
Parteispaltungen / Ergänzung des §15 der Geschäftsordnung des
Einwohnerrats**

Es ist in letzter Zeit immer wieder vorgekommen, dass ein Parlamentsmitglied im Landrat oder im Einwohnerrat Binningen die Fraktion verlassen oder gewechselt hat und dabei seine/ihre Kommissionssitze mitgenommen hat. Wir müssen damit rechnen, dass dies in Binningen auch in Zukunft geschieht.

Die Geschäftsordnung der Einwohnerrates (GO ER) sieht in §15 Abs.2 was folgt vor:

„Die Fraktionen sind bei der Wahl [...] gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung regelt bzw. berücksichtigt weder den Fall eines Fraktionsaus- und -übertritts noch den einer Parteispaltung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Ratsmitglied für die ganze Legislaturperiode in eine Kommission gewählt ist.

Der Einwohnerrat wird im Proporzsystem gewählt, also verdanken die Mitglieder des Rates ihre Wahl vor allem den Listenstimmen ihrer Partei. Um dem Prinzip des Proporz besser gerecht zu werden, müssten solche Fraktionsveränderungen anders gehandhabt werden. Für diese Fälle wäre es auch wichtig, den Begriff der Grösse klarer zu definieren.

übertritten bei
Parteispaltungen /
Ergänzung des § 15 der
Geschäftsordnung des
Einwohnerrats

Der § 15 Abs. 2 GO ER könnte wie folgt neu gefasst werden:

*Die Fraktionen sind in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie in den speziellen Ratskommissionen gemäss der Wählerstärke der Parteien, die die einzelnen Fraktionen bilden, zu berücksichtigen.
Ein Fraktionsaus- oder übertritt hat zwingend den Verlust eines Kommissionssitzes des entsprechenden Ratsmitglieds zur Folge.
Der Einwohnerrat ist in der Wiederbesetzung des entsprechenden Kommissionssitzes frei.*

Bei einer Parteispaltung berechnet das Büro des Einwohnerrates die Grösse der neuen Fraktionen und legt deren Anrecht auf Kommissionssitze in Relation zu ihrem Wähleranteil fest.

§22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sieht vor, dass "ein Vorstoss, der sich auf Fragen der Parlamentsorganisation und des parlamentarischen Verfahrens bezieht, (...) sich an das Büro des Einwohnerrates" richtet.

In diesem Sinn fordert die SP Fraktion nach Absatz 3 desselben Paragraphen mit einer Motion die Ergänzung des § 15 der Geschäftsordnung.
Dabei soll klar geregelt werden, wie bei Fraktionsaus- oder -übertritten oder Parteispaltungen mit Kommissionssitzen zu verfahren ist.

Binningen, 27. August 2012

SP-Fraktion: Gaida Löhr

—
:
si
-
si
/
r

Geschäftsordnung des
Einwohnerrats